

Artenschutz ist unsere Welt

ASPE-News

Newsletter Artenschutz

Nr. 4 August 2009

www.aspe-institut.de

Zwei neue Mitarbeiter im ASPE-Team

Ab 01.08.2009 ergänzen eine neue Mitarbeiterin und ein neuer Mitarbeiter unser Team.

Theresa Brinkhaus



Frank Scheimann



Beide haben eine duale Ausbildung bei uns gestartet.

D.h. sie beginnen eine Lehre zum/r Fachinformatiker/in für Anwendungsentwicklung und werden gleichzeitig ein Studium an der Universität Gelsenkirchen zum IT-Betriebswirt (Bachelor of Arts) absolvieren.

Damit aber noch nicht genug.

Die Gesellenprüfung findet bereits nach drei Semestern statt und direkt im Anschluss startet eine weitere Ausbildung an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, die ebenfalls mit Diplom abgeschlossen wird.

Die gesamte Ausbildung dauert 7 Semester.

Wenn alles glatt geht, haben unsere beiden jungen Nachwuchsmitarbeiter mit Ende des Studiums drei Abschlüsse in der Tasche.

Sie sollen während und vor allem nach dieser Ausbildung, die sicher nicht einfach wird, unsere **Programmierabteilung** unterstützen.

Herr Braß, Herr Strecker und Herr Barwicki freuen sich schon auf tatkräftige Hilfe.

An der Hotline werden Sie sicher bald mit Frau Brinkhaus und Herrn Scheimann Bekanntschaft machen. Denn auch dies soll zukünftig, ebenso wie die Verwaltung der Updates und die Buchhaltung zu ihren Aufgabengebieten zählen.

In diesen Bereich werden sie demnächst von Frau **Gisela Hermanns**



und Frau Prüfer eingearbeitet werden.

Begleitet und betreut wird die Ausbildung in enger Zusammenarbeit mit der IHK Nord Westfalen, ohne deren Unterstützung wir dieses Projekt nicht gewagt hätten.

Unser Dank gilt hier besonders Herrn Karl-Heinz Behrendt, der bei den Formalitäten, allen Fragen und Bedenken tatkräftige Unterstützung leistete.

Und noch eine Veränderung:

Unsere bisheriger Auszubildende, Frau

Jeanette Prüfer



hat ihre Gesellenprüfung (mit Zeugnisnote 1,7) bestanden und wird noch bis 31.12.2009 im ASPE-Institut beschäftigt sein.



Artenschutz – Der ZOLL schützt bedrohte Tiere und Pflanzen

Eine Information von Ilona Fiorentino, Hauptzollamt Dortmund

Der Zoll überwacht streng die Einhaltung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA) und bekämpft den Schmuggel artengeschützter Tiere und Pflanzen und die daraus hergestellten Erzeugnisse. Der illegale Handel mit exotischen Tier- und Pflanzenarten ist ein einträgliches Geschäft mit dramatischen Folgen. Viele frei lebende Tier- und Pflanzenarten sind in Ihrer Existenz bedroht; nicht wenige stehen kurz vor dem Aussterben.

Rund 150 Staaten sind dem Washingtoner Artenschutzabkommen (WA) mittlerweile beigetreten. Mehr als 8.000 Tierarten und ca. 40.000 Pflanzenarten stehen heute unter seinem Schutz.

Kontrollen erfolgen maßgeblich auch beim Zollamt Dortmund Flughafen und betreffen nicht nur die Einfuhr zu gewerblichen Zwecken, sondern auch Einfuhren von Privatpersonen aus Sammelleidenschaft von Urlaubssouvenirs. Aber auch Sendungen, die insbesondere per Post bei den Binnenzollämtern eingehen, werden vom Zoll auf die Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften untersucht. Hierbei arbeitet der Zoll mit Zoologen, Biologen und dem Bundesamt für Naturschutz zusammen, um etwaige Verstöße gegen das Artenschutzrecht aufzudecken. Es zeigt sich also, dass die Zollverwaltung genau wie die zoologischen Gärten – wenn auch mit anderer Akzentuierung - dieselbe Zielrichtung in Sachen Artenschutz verfolgen.

Leider kann die Zollverwaltung immer erst eingreifen, wenn der Artenschutz schon verletzt ist. Unsere Zielrichtung ist es hingegen, auch präventiv tätig zu werden und den Artenschutz noch mehr in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu bringen. Erfahrungen bei Messen, Veranstaltungen und Präsentation zeigen, dass hier ein großes Informationsdefizit aber auch ein Informationsbedürfnis in der Öffentlichkeit besteht.

Artenschutz kennt keine Grenzen

Exotische Souvenirs beeindrucken durch ihre Besonderheit und durch ihre Einzigartigkeit. Viele Tier- und Pflanzenarten, aus denen derartige Souvenirs hergestellt werden, sind in Ihrem Bestand gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht. Insbesondere exotische Tier- und Pflanzenarten unterliegen mittlerweile strengen Einfuhrbestimmungen. Mancher Reisende erkennt nicht, dass der Kauf solcher Erinnerungsstücke außerdem ein böses Erwachen nach sich ziehen kann

Mehr als **500 Millionen** Menschen unternehmen jährlich eine Urlaubsreise ins Ausland. Bei der Rückreise finden Zollbeamte immer wieder Souvenirs im Reisegepäck, die aus geschützten Tieren

und Pflanzen hergestellt wurden. Die Konsequenzen für Reisende sind unangenehm, der Schaden für die Natur ist nicht mehr rückgängig zu machen.

Mit der Broschüre "Artenschutz im Urlaub" bietet Ihnen die Bundeszollverwaltung und das Bundesamt für Naturschutz eine Informationsmöglichkeit, mit der Sie vor Ihrer Reise feststellen können, welche geschützten Tiere und Pflanzen sowie Erzeugnisse daraus Ihnen in den verschiedenen Urlaubsländern zum Kauf angeboten werden könnten. Basis für diese Informationen sind die Beschlagnahmen, die täglich bei den Zollstellen vorgenommen werden müssen. Sie spiegeln deutlich das Kaufverhalten und die Angebotssituation im weltweiten Handel mit geschützten Arten wider. Vorsicht ist auch geboten, wenn Sie beim Strandspaziergang und bei Streifzügen durch die Natur Muscheln und Schnecken oder Pflanzen aufsammeln. Auch die Broschüre

"Artenschutz – der Zoll im Einsatz für die Tier- und Pflanzenwelt"

zeigt Ihnen, welche geschützten Arten in einem speziellen Urlaubsland oder in bestimmten Erdregionen vorkommen.



Quelle: Hauptzollamt Dortmund



Quelle: Hauptzollamt Dortmund

Hände weg von:

Nashornprodukten

Alle Teile des Nashorns, wie z.B. Hörner, präparierte Nashornfüße, aber auch Potenzmittel aus Nashornpulver unterliegen einem absoluten Einfuhrstopp.

> Lebenden oder ausgestopften Vögeln

Weder lebendig noch ausgestopft ist es erlaubt, geschützte Vögel ein- oder auszuführen.

> Krokodilen, Kaimanen und Schlangen

Zahlreiche Kaiman- und Krokodilarten unterliegen aufgrund der konsequenten Verfolgung durch den Menschen einem totalen Einfuhrverbot.

Für die Einfuhr der übrigen Arten von Produkten aus ihrem Leder wird eine behördliche Genehmigung benötigt. Das Gleiche gilt für die Haut einer Riesenschlange oder für die daraus gefertigten Waren.

> Kakteen oder kakteenähnlichen Pflanzen, Tillandsien und Orchideen Vielen ist nicht bekannt, dass für einige Kakteen- oder Orchideenarten die Einfuhr generell verboten ist und dass für alle übrigen Kakteen und Orchideen sowie für bestimmte Tillandsienarten Dokumente gemäß dem WA erforderlich sind.

➤ Korallen, Muscheln- und Schneckenschalen Eine Vielzahl dieser Arten wird für die Fertigung von Schmuck verwendet. Zur Einfuhr von z.Z. Steinkorallen, Schwarzen- oder Dörnchenkorallen, Riesenmuscheln oder Schalen der Fechterschnecke sind Dokumente nach dem WA notwenig.

Unser Motto lautet deshalb: Eindrücke statt Andenken!

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.zoll.de



Quelle: Hauptzollamt Dortmund

Aktuelle Rechtsprechung

Herr Jürgen Hintzmann, der Leiter der **Stabsstelle Umweltkriminalität** beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf, Tel.: 0049-211-4566-473, E-Mail:

juergen.hintzmann@munlv.nrw.de

bittet an dieser Stelle um Ihre Unterstützung: die Stabsstelle ist interressiert an der Zusendung aktueller Urteile. Nicht immer gelangen die Informationen schnell zu Herrn Hintzmann. Gericht und Aktenzeichen des Urteils genügen. Eine Weitergabe der Informationen erfolgt in jedem Fall nur vorheriger Anonymisierung.

Lesen Sie nun das folgende, rechtskräftige Urteil des Amtsgerichts Bonn von September 2008:

Alle hier vorgestellten Urteile können Sie nun auch auf unserer Homepage unter www.aspe.biz/newsletter/archiv urteile.html nachlesen.

(...) Ds- (...) Js (...)/08- (...)/08

Rechtskräftig......

Amtsgericht Bonn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen D., geb. am .., wohnhaft in ..

wegen Straftat nach dem Tierschutzgesetz u.a.

hat das Amtsgericht Bonn

aufgrund der Hauptverhandlung vom 25.09.2008

an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht A. als Richter

Staatsanwalt Dr. H. als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Justizobersekretärin S. als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen gewohnheitsmäßigem Nachstellen wild lebender Tiere einer besonders geschützten Art in 5 Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Tötung von Wirbeltieren zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

6 Monaten

verurteilt.

Dem Angeklagten wird für die Dauer von 3 Jahren das Halten, Handeln und der sonstige berufsmäßige Umgang mit Vögeln untersagt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewandte Strafvorschriften:

§§ 17 Nr. 1 und 2a, 20 Tierschutzgesetz, 66 Abs. 1 in Verbindung mit 65 Abs. 1 Nr. 1, 42 Abs. 1 Nr. 1, 10 Bundesnaturschutzgesetz, 52, 53 StGB

<u>Gründe:</u>

(...)

Am 08.02.2008 oder kurz davor präparierte der Angeklagte auf dem Gelände des A.-Weg in Bonn gelegenen Abenteuerspielplatzes B. sowie im umliegenden Wohngebiet des Ortsteils B. mindestens 146 Äste mit synthetischem klebrigem Leim, um auf diese Weise wild lebende Singvögel zu fangen.

Eine Vielzahl von Vögeln, mindestens 30 Individuen, verfingen sich an den klebrigen Ästen und verloren auf diese Weise jeweils Teile des Federkleides. Mindestens ein Vogel verstarb an den Folgen des Festklebens. Bei den Tieren handelte es sich unter anderem um Kohl-, Blau- und Tannenmeisen, Buchfinken, Rotkehlchen, Amseln und Zeisige.

Am 25., 26., 27. und 28.02.2008 begab sich der Angeklagte erneut in das oben beschriebene Gelände am B. und präparierte weitere Äste mit synthetischem Leim und verstreute Vogelfutter, um so weitere Vögel zu fangen, bzw. nach gefangenen, verendeten oder nicht mehr flugfähigen Vögeln Nachschau zu halten.

Der Angeklagte handelte in allen Fällen, um in Besitz einer größeren Anzahl von Vögeln zu gelangen und diese Tiere sodann für sich zu verwerten.

III.

Die Feststellung zur Sache beruhen auf der teilweise geständigen Einlassung das Angeklagten, sowie den Bekundungen der Zeugen H., I. und PHK K..

Der Angeklagte selbst hat sich dahingehend eingelassen, dass er an den 4 Tagen vor der am Morgen des 29.02.2008 durchgeführten Wohnungsdurchsuchung auf dem B. an verschiedenen Stellen kleine Äste mit synthetischem Leim bestrichen und ausgelegt habe. Den Leim der Marke "Atarat" habe er im Internet über Ebay gekauft gegen Ratten. Er habe mit diesem Leim nach dem Erwerb auch mal eine Ratte gefangen, indem er den Leim auf Papier gestrichen habe, in welches sich die Ratte verfangen habe. Nachdem er mit seiner kleinen Tochter auf dem Spielplatz gewesen sei, wo diese den mitgeführten Käfig geöffnet habe, so dass vier Kanarienvögel weggeflogen seien, habe er gedacht, dass er mit diesem Leim die weggeflogenen Vögel wieder einfangen könnte. Auf Grund dessen habe er am 25., 26., 27. und 28.02.2008 jeweils kleine Äste mit dem synthetischen Leim bestrichen und ausgelegt. Weiter habe er versucht mit ausgestreutem Vogelfutter die Vögel anzulocken. Hierbei habe er sich neben den von ihm ausgelegten Leimruten gesessen und aufgepasst, welche Vögel sich nähern. Wenn er gesehen habe, dass es sich nicht die entflogenen Kanarienvögel gewesen seien, dann habe er die Vögel mit kleinen Steinchen vertrieben, damit sich diese nicht in dem Leim verfangen. Zwar habe er keine Erkenntnisse gehabt, wie lange der Leim klebt. Er habe aber gedacht, dass die Wirkung nur ein, zwei Stunden anhalten würde.

Aufgrund dessen sei er nach 2 Stunden weggegangen und habe die von ihm ausgelegten Leimruten zurückgelassen. Ob der Leim zwischenzeitlich tatsächlich seine klebende Wirkung verloren hat, habe er hierbei aber nicht überprüft. Auch habe er nicht gewusst, dass die Benutzung solcher Leimruten in Deutschland verboten sei. Nachdem er zunächst vehement bestritten hatte, dass er bei den von ihm ausgelegten Leimruten festgestellt habe, dass dort Federn von Vögeln dran geklebt hätten, räumte er im Laufe der Hauptverhandlung letztlich doch ein, zumindest einmal bei von ihm ausgelegten Leimruten gesehen zu haben, dass dort Vogelfedern daran geklebt hätten. Insoweit hat der Angeklagte hierzu weiter erklärt, dass er einsehe, dass er einen Fehler gemacht habe, da er doch von klein auf Vögel lieben würde. Weiter hat der Angeklagte aber betont, dass er immer nur vorgehabt habe, die von ihm entflogenen Vögel wieder einzufangen. Derartige Leimruten habe er auch nur an vier Tagen vor der bei ihm durchgeführten Wohnungsdurchsuchung ausgelegt. Mit den zuvor gefundenen Leimruten habe er demgegenüber nichts zu tun.

Dieser Einlassung des Angeklagten kann insoweit nicht gefolgt werden, als sich der Angeklagte darauf beruft, nicht gewusst zu haben, dass es in Deutschland verboten sei, frei lebende Vögel zu fangen, zu verletzten oder gar zu töten. Dies muss als reine Schutzbehauptung gewertet werden, da es bekanntermaßen seit längerer Zeit im gesamten europäischen wie auch im nicht europäischen Mittelmeerraum verboten ist, Singvögel zu fangen. Dies kann auch dem Angeklagten nicht verborgen geblieben sein.

Weiter entbehrt die Einlassung des Angeklagten, er habe gedacht, die Wirkung des synthetischen Leimes "Atarat" halte nur circa 1 bis 2 Stunden an, jeglicher Grundlage. Der Angeklagte selbst räumte ein, dass er keine Erkenntnisse darüber hatte, wie lang der von ihm angewandte Leim überhaupt kleben würde. Gleichwohl will er aber das Nachlassen der Klebekraft nicht überprüft haben, als er jeweils den Ort, wo er die Leimruten ausgelegt hatte, verlassen hat. Dies ist für das Gericht nicht überzeugend. Dass der Leim sogar von ausgesprochen hoher und lang andauernder Klebkraft sein musste, kann der Angeklagte aufgrund der Tatsche, dass er selbst diesen Leim wegen seiner eigentlichen bestimmungsgemäßen Anwendung zum Fangen von Ratten erworben hatte, nicht verborgen geblieben sein. Da Ratten im Vergleich zu Singvögel nicht nur größer, sondern auch erheblich kräftiger sind, ist für jedermann offensichtlich, dass ein Leim, mit dem man normalerweise Ratten fangen soll, nicht nur eine ausgesprochene hohe Klebkraft, sondern auch eine lang anhaltende Klebwirkung haben muss, da ansonsten ein Fangen der äußerst scheuen und intelligenten Ratten überhaupt nicht möglich wäre. Dies konnte dem Angeklagten, der nach eigenem Bekunden selbst einmal eine Ratte mit diesem Leim gefangen hatte, nicht verborgen geblieben sein. Dass dem Angeklagten nie aufgefallen sein soll, wie lange der von ihm verwandte Leim noch weiter klebt, kann daher ebenfalls nur als Schutzbehauptung gewertet werden, zumal der Angeklagte selbst - wenn auch erst nach langem Zögern - einräumen musste, dass er zumindest einmal gesehen habe, wie an den von ihm zuvor ausgelegten Leimruten Federn von Vögeln klebten. Hätte der Leim tatsächlich nach 1 oder 2 Stunden seine Klebwirkung verloren, hätten zuvor ausgerissene Vogelfedern nach dem Nachlassen der Klebkraft nicht mehr an diesem Leimruten festkleben dürfen, sondern wären weggeweht worden.

Darüber hinaus muss entgegen der Einlassung des Angeklagten davon ausgegangen werden, dass er nicht nur an den vier Tagen zwischen dem 25. und 28.02.2008 - wie von ihm eingeräumt - Leimruten zum Fangen von Vögeln ausgelegt hat sondern auch bereits Anfang Februar 2008 am, beziehungsweise kurz vor dem 08.02.2008. Insoweit folgt das Gericht den an sich schlüssigen und an sich überzeugenden Bekundungen des Zeugen H.; der als Geschäftsführer des Vereins Komitee gegen Vogelmord e.V. von Bewohnern des B. informiert worden war, dass man Leimruten gefunden hatte. Insoweit konnte der Zeuge bekunden, dass nach langem Suchen insgesamt 146 Äste mit klebrigem Leim auf dem Gelände des Abenteuerspielplatzes B. und dem umliegenden Wohngebiet des Ortsteils B. aufgefunden worden waren, an denen nicht nur Federn einer Vielzahl von Vögeln klebten sondern mindestens auch 1 toter Vogel. Die an den Ästen vorgefundenen Federn ließen nach Bekundungen des Zeugen H. Rückschluss zu, das mindestens 30 bis 50 verschiedene Vögel, unter anderem Blau-, Kohl- und Tannenmeisen, Buchfinken, Rotkehlchen, Zeisige und Amseln sich in den Leimruten verfangen und hier ihre Federn gelassen haben mussten. Weiter konnte der Zeuge H. überzeugend darstellen, dass die Art und Weise der nicht nur am 08.02.2008 sondern auch in der Folgezeit bis zum 28.02.2008 aufgefundenen Leimruten nicht nur identisch, sondern auch sehr ungewöhnlich waren. Zum einen wurde kein natürlicher Leim verwandt, wie es beim Fangen von Vögeln ansonsten üblich sei, sondern ein synthetischer Leim. Zum anderen wurde dieser Leim nach der Schilderung des Zeugen H. in einer ihm bisher unbekannten Art und Weise auf kleine Äste aufgestrichen. Das Fangen von Vögeln würde üblicherweise in der Weise erfolgen, dass man natürlichen Leim auf circa 50 bis 60 cm lange, circa 1 cm dicke Äste aufstreichen würde mit dem Ziel, dass die Vögel an diesen Ästen festkleben und auf Grund der Größe des verwandten Stockes mit diesem nicht wegfliegen können.

Bei der vorliegend im Februar 2008 auf dem B. vorgefundenen Weise waren jedoch kleine Äste mit Leim bestrichen worden mit dem Ziel, dass sich die Vögel in vielen Ästen verfangen und die Vielzahl

der kleinen dünnen Äste ein Wegfliegen der Vögel verhindern sollte. Diese Art und Weise war dem Geschäftsführer des Vereins Komitee gegen Vogelmord e. V. bislang gänzlich unbekannt. Erst aufgrund der sodann durchgeführten Recherchen konnte der Zeuge H. feststellen, dass auf diese Art und Weise in den Bergen in Tunesien - obwohl auch dort verboten - Vögel gefangen würden. Sowohl diese völlig ungewöhnliche Art und Weise des Aufbringens des Leims auf kleine Äste als auch die Verwendung eines synthetischen Leims lassen im Zusammenhang mit der vom Zeugen KHK K. glaubhaft bekundeten Tatsache, dass nach der beim Angeklagten am 29.02.2008 durchgeführten Wohnungsdurchsuchung im Gebiet des B. keinerlei Leimruten mehr aufgetaucht sind, nur den Rückschluss zu, dass diese spezielle Art von Leimruten im Februar 2008 auf dem B. nur von einer einzigen Person, dem Angeklagten, verwandt wurde.

IV.

Der Angeklagte hat sich daher wegen gewohnheitsmäßigem Nachstellen wildlebender Tiere einer besonders geschützten Art in fünf Fällen gemäß dem § 66 Abs. 1 in Verbindung mit § 65 Abs. 1 Nr. 1, 42 Abs. 1 Nr. 1, 10 Bundesnaturschutzgesetz strafbar gemacht. Bei der ersten der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat hat der Angeklagte sich darüber hinaus tateinheitlich der Tötung eines Wirbeltieres gemäß § 17 Tierschutzgesetz strafbar gemacht, da insoweit zumindestens ein toter Vogel gefunden worden war, der auf Grund der ausgelegten Leimruten ohne vernünftigen Grund und auf ausgesprochen rohe Art zu Tode gekommen war. Da durch die Art und Weise, wie der Angeklagte durch die von ihm ausgelegten Leimruten Vögel fangen wollte, offensichtlich war, dass die an den Leimruten festklebenden Vögel nicht nur ihr Federkleid verlieren können, sondern durch die geplante Verhinderungen des Fortfliegens auch zu Tode kommen müssen, wenn man die Leimruten unbeaufsichtigt zurücklässt, wird deutlich, dass der Angeklagte den Tod von Vögeln zumindest billigend in Kauf nahm, als er die Örtlichkeiten unter Zurücklassung der von ihm ausgelegten Leimruten verließ.

Da das nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz verbotene Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Art vom Angeklagten, wenn nicht gerade gewerbsmäßig, so doch zumindestens gewohnheitsmäßig begangen wurde, hat sich der Angeklagte durch das Auslegen von Leimruten an fünf verschiedenen Tagen im Februar 2007 wegen Verstoßes gegen § 66 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz strafbar gemacht. Die Singvögel, deren Federn an den Leimruten vorgefunden wurden, gehören hierbei gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 9 und 10. b. bb. Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG zu den besonders geschützten Tierarten im Sinne von § 42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Von einem gewohnheitsmäßigen Handeln des Angeklagten ist hierbei auf Grund der Häufigkeit seines Vorgehens in kurzer Zeit auszugehen, was sein Hang zur wiederholten Begehung der gleichgelagerten Taten dokumentiert. Dass letztendlich offen geblieben ist, aus welchem genauen Grund der Angeklagte die Leimruten in der festgestellten Häufigkeit auslegt hat, spielt bei dieser rechtlichen Bewertung keine Rolle.

Dieses unzulässige Auslegen der Leimruten an den verschiedenen Tagen steht zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit, § 53 StGB.

Der Angeklagte ist wegen dieser Taten auch zu bestrafen, da Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschließungsgründe nicht erkennbar sind.

٧.

Bei der Strafzumessung hat sich das Gericht von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Der Verstoß gegen § 66 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz durch gewohnheitsmäßiges Nachstellen wild lebender Tiere einer besonders geschützten Art wird mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafen bestraft. Der gleiche Strafrahmen gilt gemäß § 17 Tierschutzgesetz für die Tötung eines Wirbeltieres.

Zu Gunsten des Angeklagten sprach das von ihm abgegebene Teilgeständnis und die im Hauptverhandlungstermin letztendlich gezeigte Reue durch die abgegebene Erklärung, dass er einsehe, einen Fehler gemacht zu haben. Darüber hinaus war zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass das Fangen von Singvögeln, obwohl bekanntermaßen auch in anderen Ländern verboten, gleichwohl in vielen Ländern als traditionell üblich angesehen wird.

Zu Lasten des Angeklagten war jedoch zu berücksichtigen, dass er bereits mehrfach, wenn auch nicht einschlägig, vorbestraft war und zum Tatzeitpunkt unter laufender Bewährung stand, ohne dass dies ihn von neuen Straftaten abhalten konnte.

Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechender Umstände war daher für die erste Tat, bei der zwei Tatbestände verwirklicht wurden, die Verhängung einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten und für die Taten 2 bis 5 jeweils die Verhängung einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten tat- und schuldangemessen. Auf Grund der zahlreichen vorangegangenen Verurteilungen des Angeklagten, der laufenden Bewährung und der Anzahl der in kurzer Zeit begangenen Straftaten ergibt sich hierbei, dass sich zur Einwirkung auf den Angeklagten und Verteidigung der Rechtsordnung die Verhängung einer kurzfristigen Freiheitsstrafe aufgrund einer Gesamtwürdigung aller die Taten und den Täter kennzeichnenden Umstände als unverzichtbar erwies. (...)

Insbesondere dieser Aspekt dokumentiert, dass die Erwartung, allein die Verurteilung könne dem Angeklagten ausreichend zur Warnung dienen, künftig weitere Straftaten zu unterlassen, nicht gerechtfertigt ist und dem Angeklagten daher keine günstige Sozialprognose im Sinne von § 56 StGB erstellt werden kann. Auf Grund dessen kann die Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe nicht mehr nach § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden.

VI.

Gemäß § 20 Tierschutzgesetz war dem Angeklagten für die Dauer von 3 Jahren das Halten, Handeln und der sonstige berufsmäßige Umgang mit Vögeln zu untersagen, da die erfolgte Verurteilung wegen einer rechtswilligen Tat nach § 17 Tierschutzgesetz in Verbindung mit der Art und Weise der Tatbegehung die Gefahr begründet, dass der Angeklagte weitere rechtswidrige Taten nach § 17 Tierschutzgesetz begehen wird.

VII.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§'464, 465 StPO.

A. Richter am Amtsgericht

Hygiene und Desinfektion:

Von Dr. Andreas Oelschläger (Teil 5)

Tenside als Biozidwirkstoffe.

Grundsätzlich weisen alle Tenside, welche die Oberflächenspannung des Wassers herabsetzen, auch eine biozide Wirkung auf. Bei den Seifen z.B. ist diese Wirkung jedoch so gering, dass ein Einsatz solcher Stoffe zu Desinfektionszwecken nicht in Frage kommt.

Häufig zum Einsatz kommende Biozide sind sog. *QUATS* (quartäre Ammoniumsalze). Sie haben wegen ihrer geringen Toxizität seit einigen Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen, gerade auch zur Flächendesinfektion im Bereich der Tierhaltung.

Sie wirken in geringen Konzentrationen gegen grampositive Bakterien. Zur Bekämpfung gramnegativer Bakterien müssen die Wirkstoff-Konzentrationen erhöht werden. Auch die <u>viruzide Wirkung weist Lücken</u> auf, da nicht alle Viren sicher inaktiviert werden.

Es ist empfehlenswert, zur Selektion resistenter Keime einen *regelmäßigen Wechsel* der Wirkstoffe bei der laufenden Desinfektion vorzunehmen.

In Kombination mit <u>Seifen</u> und <u>anionischen Detergenzien verlieren</u> die QUATS ihre <u>biozide Wirkung</u>. Auch <u>Eiweiße</u> und <u>hartes Wasser verringern die Biozidwirkung</u> in erheblichem Maße. Gegen Pilze wirken sie vor allem <u>fungistatisch</u>, jedoch <u>nicht</u> fungizid.

Die *optimale Wirkung* entfalten die QUATS im <u>alkalischen pH-Bereich</u>. Im <u>sauren Milieu</u> wird die <u>Wirkung abgeschwächt</u> und fehlt unterhalb von pH 3 (stark sauer) völlig. Bei Anwendung in Nassbereichen (Schwimmbad, Sauna, Sanitär) muss also gewährleistet sein, dass die Desinfektion mittels QUATS nicht während oder nach einer Reinigung mit sauren Sanitärreinigern durchgeführt wird. QUATS finden ebenfalls Anwendung zur Grünbelagsentfernung (Algen).

Gem. GefStoffV lautet die Kennzeichnung für diese Desinfektionsmittel abhängig von der Konzentration des Wirkstoffes im Konzentrat: Xi reizend

bzw. *ätzend*.

Gefahrensymbole:



Auch die *amphoteren Tenside* können in Gegenwart von <u>Seifen</u> und <u>anionischen Deterter-</u>

Definition oberflächenaktive Biozide:

- <u>anionische</u>
 - Seifen
- <u>kationische</u>

quartäre Ammoniumverbindungen (QUATS)

- amphotere
 - amphotere Tenside (hochmolekulare Aminosäuren)
- Guanidine

Chlorhexidin (Biguanidin)

allg. Formel QUATS: R₄N⁺ X⁻

Bei den *QUATS* handelt es sich um organische Verbindungen (R=Kohlenwasserstoffe, auch bis zu 4 verschiedene), welche als funktionelle Gruppe ein quartäres Stickstoffatom (N⁺) aufweisen. X= Anion. Beispiele: Benzyl-C12-16-alkyldimethylchlorid,

Didecyldimethylammoniumchlorid

allg. Formel *amphotere Tenside*: RNHCH₂COOH Bei den amphoteren Tensiden handelt es sich um organische Aminosäuren (R=Kohlenwasser-stoff), welche als funktionelle Gruppe eine Aminogruppe (NH) und eine Carbonsäuregruppe (COOH) aufweisen. Sie bilden Kationen, Anionen, Zwitterionen. Beispiel: Cocoaminopropylbetain

genzien ihre Desinfektionswirkung nicht entfalten. Sie werden hauptsächlich in Shampoos, Handseifen und zur Händedesinfektion verwendet und weisen ein vergleichbares Wirkungsspektrum auf. Sie wirken darüber hinaus tuberkulozid, fungizid mit geringem Eiweißfehler.

Chlorhexidin als Vertreter der *Guanidine* ist beispielsweise in der Zahnmedizin als gut wirkendes Desinfektionsmittel weit verbreitet.

Es obliegt dem sachkundigen Anwender, stets dafür zu sorgen, dass je nach Beschaffenheit der örtlichen Gegebenheiten das geeignete Desinfektionsmittel in der richtigen Konzentration und gem. vorgeschriebener Anwendung auf die zu behandelnden Flächen ausgebracht wird.

Der *Arbeitsschutz* und der Schutz der mit diesen Flächen in Kontakt kommenden Individuen muss dabei natürlich immer an oberster Stelle stehen.

© Dr. Oelschläger NaturaTrade

Ewaldstraße 266, 45699 Herten

Tel.: 02366-505871 Fax: 02366-505872

Web: <u>www.naturatrade.de</u> E-Mail: <u>info@naturatrade.de</u>

Tipps und Kniffe:

von Egon Braß

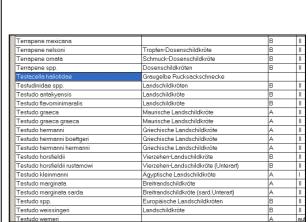
Wissenschaftliche Artnamen in der Artenliste schnell finden. So spart man sich ein paar Klicks mit der Maus:

Wenn man in der Arbeitsdatei für ein Tier eine neue Bescheinigung anlegen will, jedoch sich mit dem wissenschaftlichen Artennamen nicht sicher ist, kann man in dem Feld wiss. Artname die Anfangsbuchstaben des Namens, z.B. "Test" (wie Testudo) angeben und über den Button (siehe Kreis) in die Artenliste wechseln.

Der Curser ist nun in dem Feld, das mit "Test" anfängt, und somit kann man schneller das gewünschte Tier finden, und startet nicht bei dem Buchstaben A.

Man muss jedoch auf korrekte Schreibweise und Groß- und Kleinschreibung achten.





Fenster: Artenliste (Aufruf durch klicken auf die Schaltfläche)



Im nächsten Update:

- 1. Ergänzung der Verordnung 2006/87/EG Beschluß des Rates vom 18.Juli 2005 über den Abschluß des Abkommens zur Erhaltung der afrikanischeurasischen wandernden Wasservögel im Namen der Europäischen Gemeinschaft.
- 2. Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 407/2009 der Kommission vom 14. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
- 3. Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 359/2009 der Kommission vom 30. April 2009 zur Aussetzung der Einfuhr von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten in die Gemeinschaft
- 4. Ergänzung von 5.200 neuen Arten

Aktuelle Seminartermine:

25./26. August 2009 ASPE 7.0-Workshop in Darmstadt

http://www.aspe.biz/workshop.htm

1. September 2009 Bestimmungsübungen für Papageienartige. Metelen.

http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fortbildung.htm#pfad_a

15.-17. September 2009 Artenschutz für handelsrelevante Arten. Grundlage und Praxis.

Metelen.

http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fortbildung.htm#pfad a

29. September 2009 Umsetzung der EU-Artenschutzverordnung - Feinkost Kaviar.

Metelen.

http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fortbildung.htm#pfad a

20./21. Oktober 2009 ASPE 7.0-Workshop in München

http://www.aspe.biz/workshop.htm

27. Oktober 2009 Krankheitsbilder und medizinische Behandlung bei großen

Wildvögeln. Metelen.

http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fortbildung.htm#pfad a

10. November 2009 Holz im internationalen Artenschutz.

www.nna.niedersachsen.de/master/C49631831_N5917408 L20 D0 I5661252

3. November 2009 Rechtliche und fachliche Grundlagen bei Auffangstationen.

Metelen.

http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fortbildung.htm#pfad_a

17. November 2009 Repetitorium Artenschutz.

www.anl.bayern.de/veranstaltungen/index.htm?page=2

<u>Literaturempfehlung:</u>

 Gebhardt-Brinkhaus, Renate: Überblick über die gesetzlichen Regelungen zur Gift- und Gefahrtierhaltung in den einzelnen Bundesländern. Recklinghausen, November 2008. Download unter: http://www.aspe.biz/aktuelles.htm

Aktuelle Zusammenstellung aller Gesetze, Tierlisten sowie weiterer Infomationen für jedes einzelne Bundesland mit Stand November 2008.

<u>Zum Schluss eine Bitte in eigener</u> Sache:

Teilen Sie uns Ihre Meinung mit! Wir freuen uns über jede Zuschrift, auch über Kritik. Wir möchten lernen!

Oder senden Sie uns einen Beitrag, den wir im nächsten Newsletter veröffentlichen können.

Wir möchten für alle Interessierten eine Plattform bieten, Ihre Informationen und Erfahrungen mitzuteilen.

Wenn Sie einen **Link zu Ihrer Website** auf unserer Homepage haben möchten, bitte informieren Sie uns.

Unser **Terminkalender** steht Ihnen selbstverständlich auch für Ihre Ver-anstaltungen zur Verfügung. Bitte teilen Sie uns mit, was wir für Sie veröffentlichen sollen.

Wenn Ihnen dieser Newsletter gefallen hat, senden Sie ihn bitte weiter an Kollegen, Vorgesetzte, oder Bekannte.

Ihre

Renate Gebhardt-Brinkhaus



Impressum:

Herausgeber:

ASPE-Institut GmbH

Blitzkuhlenstr. 21 45659 Recklinghausen

Tel.: 02361-108297 Fax: 02361-21367 E-Mail: info@aspe.biz

<u>www.aspe-institut.de</u>

www.aspe.biz

Geschäftsführung:

Renate Gebhardt-Brinkhaus Egon Braß

Amtsgericht Recklinghausen

HRB: 2473 DE 126341160

ViSdP:

Renate Gebhardt-Brinkhaus

Redaktion und Layout:

Renate Gebhardt-Brinkhaus Jeanette Prüfer

Haftungsausschluss: Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte externer Links. Die Verantwortung für die Inhalte der verlinkten Seiten obliegt ausschließlich den Betreibern dieser Seiten.

© Copyright ASPE-Institut GmbH